



**Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zum Plenum vom 14.02.2022 "Stand des Verfahrens wegen Fortführung der  
verbotenen rechtsextremen Organisation, Blood and Honour"**

Nach der bereits im März 2021 erfolgten Anklageerhebung gegen elf Personen, welche die verbotene Neonazi-Organisation „Blood and Honour“ fortgeführt haben sollen, frage ich die Staatsregierung, wie der Stand des gerichtlichen Verfahrens wegen Fortsetzung der verbotenen Organisation ist, welche Personen angeklagt wurden und wann mit der Eröffnung des Hauptsacheverfahrens zu rechnen ist?

**Antwort durch das Staatsministerium der Justiz**

Laut Mitteilung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München hat die Staatsschutzkammer beim Landgericht München I die Anklage vom 28.01.2021 gegen 10 Angeklagte mit Beschluss vom 04.01.2022 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und zunächst 25 Termine zur Hauptverhandlung ab dem 20.06.2022 bis 06.10.2022 bestimmt. Gegen einen der ursprünglich 11 Angeschuldigten ist durch das Gericht eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO erfolgt. Auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Ritter SPD vom 25.10.2021 "Anklage gegen mutmaßliche Blood and Honour Mitglieder" wird Bezug genommen.

Eine namentliche Nennung der 10 Angeklagten ist im Rahmen der Beantwortung der Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Bayerischen Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.7.2001, Vf. 56-IVa -00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.9.2014).

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn - wie vorliegend - Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.9.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.9.2014 a.a.O. m.w.N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte, die Personendaten zu den Angeklagten in dem noch laufenden Strafverfahren des Landgerichts München I beinhalten, nicht Gegenstand der der Veröffentlichung unterliegenden Beantwortung der Anfrage zum Plenum sein können. Dabei fällt entscheidend ins Gewicht, dass die Angeklagten als unschuldig gelten, solange keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.